

28. Februar 1923, zwei Drittel des nach Vorstehendem zu berechnenden Zwangsanleihebetrages bei den vom Reichsfinanzminister bestimmten Annahmestellen im voraus zu zeichnen. Der Vorauszeichnung ist das in der Vermögensteuererklärung angegebene Vermögen zugrunde zu legen.

Zugleich mit der ersten Veranlagung zur Vermögensteuer setzt das Finanzamt den endgiltig zu zeichnenden Zwangsanleihebetrag fest. Übersteigt das für die endgiltige Zeichnung zugrunde gelegte Vermögen (endgiltiges Vermögen) das Vermögen, das sich aus der Vorauszeichnung ergibt (vorläufiges Vermögen), um mehr als ein Viertel, so erhöht sich die Zeichnungspflicht. Die Erhöhung beträgt, wenn das endgiltige Vermögen nicht mehr als das Eineinhalbfache des vorläufigen Vermögens beträgt 20 %, mehr als das Eineinhalbfache, aber nicht mehr als das Zweifache des vorläufigen Vermögens beträgt 30 %, mehr als das Zweifache, aber nicht mehr als das Dreifache des vorläufigen Vermögens beträgt 40 %, mehr als das Dreifache, aber nicht mehr als das Vierfache des vorläufigen Vermögens beträgt 50 %, mehr als das Vierfache des vorläufigen Vermögens beträgt 60 %

des Unterschiedsbetrages zwischen dem vorausgezeichneten Zwangsanleihebetrag und zwei Dritteln des endgiltig zu zeichnenden Zwangsanleihebetrages, wenn der Zeichnungspflichtige vorsätzlich oder fahrlässig das vorläufige Vermögen zu gering angegeben hat. Wer nichts vorausgezeichnet hat, unterliegt einer erhöhten Zeichnungspflicht nach dem höchsten Hundertsatz.

Von der erhöhten Zeichnungspflicht kann abgesehen werden, wenn Schätzungen mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden sind, und wenn der Zeichnungspflichtige mit der zu leistenden Vorauszahlung bei dem Finanzamt unter Darlegung des Sachverhaltes beantragt, ihn von der erhöhten Zeichnungspflicht zu entbinden, falls infolge verschiedener Schätzung des Vermögens bei der endgiltigen Feststellung des Vermögens das endgiltige Vermögen das vorläufige Vermögen übersteigen sollte.

Eine Stundung der Zwangsanleihe ist unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen. Das gleiche gilt für die Vorauszeichnung. Sofern der Stundungsantrag bis zum 31. Januar 1923 gestellt wird, ist die Vorauszeichnung als rechtzeitig anzusehen, wenn sie innerhalb eines Monats nach Ablehnung des Antrages erfolgt.

Hinsichtlich der Strafvorschriften ist zu bemerken, daß, wenn durch dieselbe Handlung die Vorschriften des Zwangsanleihegesetzes und des Vermögensteuergesetzes verletzt werden, die Geldstrafen nach jedem Gesetz besonders zu verhängen sind. In Abänderung des § 15 Abs. 5 des Vermögensteuergesetzes sind für die erste Veranlagung zur Vermögensteuer und somit auch für diejenige zur Zwangsanleihe Wertpapiere mit der durch drei geteilten Summe der Kurse am Ende der ersten Hälfte der vorausgegangenen drei letzten Jahre zu bewerten.

Bei der Feststellung des Vermögens auf den 31. Dezember 1922 darf die Verpflichtung zur Zeichnung von Zwangsanleihe nicht berücksichtigt werden, soweit eine Vorauszeichnung bis zum 31. Dezember 1922 nicht stattgefunden hat. Hat jedoch eine Vorauszeichnung stattgefunden, so sind die Schuldverschreibungen der Zwangsanleihe oder der Anspruch auf diese mit dem Kurswert, höchstens aber mit 50 % des Nennwertes zu bewerten.

Eine in der zweiten Lesung des Steuerausschusses angenommene Bestimmung regelt die Abwicklung des Reichsnotopfers. Bemerkenswert ist hierbei insbesondere, daß die beschleunigten Veranlagungen des Reichsnotopfers, gegen welche ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, für unanfechtbar erklärt wurden.

Die Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen, insbesondere über die Vorauszeichnung, ergibt:

Bis zum 28. Februar 1923 müssen zwei Drittel des auf den Pflichtigen entfallenden Betrages gezeichnet sein. Der Zeichnungskurs ist um so niedriger, je eher Zeichnung und Zahlung erfolgen. Übersteigt der endgiltige Zeichnungsbetrag den vorläufigen in bestimmtem Umfange, so erhöht sich gegebenenfalls die Zeichnungspflicht.

Über die Aufbiegung der aufgeschnittenen Unruh bei der Schwingung

Von Prof. Dr.-Ing. H. Bock

Die Einführung der massiven Messingunruh mit Elinvar-Spiralfeder und kleiner Hilfskompensation in den Chronometerbau lenkt die Aufmerksamkeit wieder einmal auf die verhängnisvolle Eigenschaft der alten aufgeschnittenen Kompensationsunruh, bei der Schwingung Formveränderungen zu erleiden, die die Schwingungsdauer beeinflussen, und zwar um so mehr, je größer die Schwungweite ist. Das Resultat besteht daher in einer Störung des Isochronismus, die bei einer idealen Kompensationsunruh der alten Bauart durch entsprechende Formgebung der Endkurve ausgeglichen werden müßte, wobei es zweifelhaft erscheint, bis zu welchem Grade das überhaupt erreichbar ist.

Der Deformationsvorgang, um den es sich hier handelt, ist weit verwickelter, als er auf den ersten Blick zu sein scheint. Auf meine Veranlassung hat Herr Dr. Blasius seinerzeit das Problem einer Untersuchung mit Hilfe der theoretischen Mechanik unterworfen und in der Hauptsache gelöst; die diesbezügliche Veröffentlichung befindet sich in der *Zeitschrift für Instrumentenkunde*, Jahrgang 1919, Nr. 39, Seite 19 bis 27. Im folgenden will ich ein kurzes Referat über die Blasius'schen Ergebnisse geben, ohne mich dabei natürlich auf die umständlichen mathematischen Betrachtungen einlassen zu können.

Bei der zur Diskussion stehenden Erscheinung sind zwei verschiedene Vorgänge von einander streng zu unterscheiden. Einmal wird der elastische Ring durch die Schleuderkraft der an ihm angebrachten, relativ schweren Gewichte und auch in geringem Maße durch seine eigene Schleuderkraft aufgebogen und zwar um so stärker, je größer die Drehgeschwindigkeit ist, d. h. am stärksten beim Durchgange durch die Mitte des Schwingungsbogens; hierdurch tritt eine Vergrößerung des Trägheitsmomentes ein, und die Schwingungsdauer wird vergrößert, um so mehr natürlich, je größer die Schwungweite und damit die Geschwindigkeit ist. Es handelt sich also um eine

direkte Störung des Isochronismus. In der Abbildung 1 ist die die Aufbiegung verursachende Schleuderkraft eines Belastungsschraubchens, auf das sich die Untersuchung beschränkt, durch K_1 markiert.

Hierzu tritt aber noch eine zweite, nicht so unmittelbar einleuchtende Erscheinung: Die Spiralfeder sucht das schwingende System jederzeit in die Mittellage zurückzudrehen. Nach dem Prinzip von Wirkung und Gegenwirkung entsprechen dieser äußeren Drehkraft Trägheitswiderstände der schweren Gewichte, die umgekehrt gerichtet sind; also z. B., wenn die Unruh gegen die Richtung der Uhrzeigerbewegung aus der Mittellage ausgelenkt ist, d. h., wenn die Spiralfeder ein im Sinne der Uhrzeigerbewegung gerichtetes Drehmoment ausübt, dann wirken diese in der Technik Massendrucke genannten Trägheitskräfte gegen die Zeigerdrehungsrichtung drehend. Eine solche Massenkraft ist in der Abbildung 1 durch K_2 dargestellt. Wie man leicht einsieht, sind diese Drehkräfte stets von der Mittellage fortgerichtet, mit anderen Worten: wenn die gezeichnete Unruh entgegengesetzt zur Zeigerdrehungsrichtung ausgelenkt ist, so wirken sie auf den aufgeschnittenen Ring im aufbiegenden Sinne, dagegen im umgekehrten Falle zusammenbiegend. Das Trägheitsmoment wird mithin im ersten Falle vergrößert, im zweiten verkleinert, so daß eine störende Wirkung im ganzen nicht eintritt. Wohl aber ist jetzt der Schwingungsbogen der Gewichte ein größerer als der der Unruhachse und der Spiralfeder, was gewissermaßen der Wirkung einer Zahnradübersetzung zwischen Spiralfeder und Unruh gleichkommt, wie sie in der Abbildung 2 dargestellt ist. Die beiden diese Übersetzung versinnbildlichenden Zahnräder muß man sich natürlich masselos vorstellen. Mit anderen Worten: Die Unruhgewichte machen im ganzen eine weitere Schwingung als die Speichen, was ebenfalls einer Erhöhung des Trägheitsmomentes gleichwertig ist und daher eine weitere Zunahme der Schwin-